

Die marwānidische Zeit und die ‘abbāsīdische Revolution

Entstehung juristischer Schriften durch religiöse Amts- und Würdenträger. Schriften basierend auf Vertrauenswürdigkeit ihrer Person, Breite der Kenntnisse von Aussprüchen (*ḥadīṭ*, *aḥādīṭ*) des Propheten und seiner Genossen (*aṣḥāb an-nabīy*) und deren lückenloser Herleitung mittels Überlieferungsketten (*isnād*). Zweck: Antworten auf Sachfragen der expandierenden islamischen Gemeinschaft in Einklang mit der religiösen Tradition. Besonders: Rechtliche (hier: religiöse und steuerliche). Folglich: Artikulation unversöhnlicher sozialökonomischer Widersprüche in der islamischen Gesellschaft. Begründung einer **islamischen Gesellschaftsordnung durch erzwungene Reformen** in Bezug auf diese, die dann zu **anerkannter Rechtspraxis** werden. **Formierungsprozess**.

Informationen hierzu in *kutub al-ḥarāğ* (Steuerbücher), z.B. von

- Yaḥyā b. Ādam al-Quraṣī (st. 203/818),
- al-Qādī Abū Yūsuf (st. 182/798),
- Qudāma b. Ğa‘far (st. 320/932).

Werke verfasst für ‘abbāsīdische Kalifatsverwaltung. Stehen am Anfang einer neuen Kalifendynastie. **Wichtigste Quellen für die frühislamische Rechts- und Steuerpraxis**.

Dennett, Daniel C./ Løkkegaard, Frede: *Islamic taxation: Two studies*, New York: Arno Pr. 1973. [Frei 29: NB/a/28]

Zentrales Problem: Konzeption einer religiösen Gemeinschaft durch Muḥammad basierend auf **Gleichheit in sozialer und religiöser Hinsicht**. Aber: Fernab gesellschaftlicher Wirklichkeit! Weiterhin: **Zeitlose anthropologische Ungleichheiten im Koran**: Mann – Frau, Freier – Sklave, Muslim – Ungläubiger.

Gesellschaftliche Wirklichkeiten:

- Zugehörigkeit zu Quraiṣ als Rangkriterium.
- Freies Mitglied eines arabischen Stammes vs. verarmter freier Araber in Klientelverhältnis (*maulā*). *Mawālī* als Muslime zweiter Klasse!
- Probleme Statuswechsel von Sklaven.
- *Sābiqa*-Prinzip zur Unterscheidung von Früh- und Spätbekehrten und damit unterschiedlicher Rechts- und Steuerstatus.

Zwei Hindernisse der Erstellung eines sozio-ökonomischen Reliefs um die plausibel religionspolitische Oppositionen herzuleiten:

1. Fiskalische Maßnahmen weder chronologisch, noch geographisch verlässlich. Da:
 - Mitunter Zurückverlegung herrschaftlicher Bestimmungen oder traditioneller Praktiken in die frühe Kalifenzeit (oder Prophetenzeit) des Islam zur Erlangung von *sunna*-Qualität.
 - Unterschiedliche Besteuerungspraktiken in allen Provinzen.
2. Uneinheitlichkeit der Begriffe: Wechselweise Verwendung von *ḥarāğ* und *ğizya* für den gleichen Steuermodus und zur Unterscheidung von Kopf- und Landsteuer.

Becker, Carl Heinrich: *Beitraege zur Geschichte Aegyptens unter dem Islam*, Nachdruck, Philadelphia: Porcupine Press 1977. [TM 80/326; Frei 29: BB/65-5]

Caetani, Leone: *Annali dell' Islam*, 5 Bände, Milan 1912.

Ad-Dūrī, ‘Abdal’azīz (Hg.): *Al-Fahāris at-taḥlīlīya li’l-iqtisād al-islāmīya waqfan li’l-mauḍū ‘āt*, ca. 20 Bände, ‘Ammān 1984.

Zusammenfassender Überblick über die frühislamische (vor-‘abbāsīdische) Steuerpolitik:

1. Zeit der Eroberungen: Araber erhoben von unterworfenen Völkern **Tribut** bestehend aus festgelegtem Geldbetrag oder Ernteabgabe.
2. Einzug des Tributes von einheimischen staatlichen oder kirchlichen **Beamten**, die das Amt bereits vor Eroberung innehatten.
3. Tribut als **Land- und Einkommenssteuer** (Kopfsteuer).
4. *Ḥarāğ* und *ğizya* anfangs **synonym** für Tribut. Ab Ende der Umayyadenzeit dann systematische Unterscheidung in Land- und Kopfsteuer.
5. **Zum Islam Konvertierte** wurde von allen Tributen **befreit**.
6. Land im Besitz von Nicht-Muslimen wurde von der Steuer **befreit**, wenn Eigentümer **zum Islam konvertierte** oder das Land **an Muslim verkauft** wurde.
7. Hierdurch **starkes Motiv zur Konversion**. Auswirkungen:
 - Rapides Sinken der Revenue der Araber.
 - Steuerlast durch immer weiter schrumpfenden Personenkreis zu tragen.
 - Viele Konvertiten verlassen ihre Ländereien und schließen sich als *mawālī* Arabern an.
8. **Rigoroser Gegenkurs** al-Ḥağğāğ b. Yūsufs zur Vermeidung des Fallens der Steuereinkünfte. U.a. Aufhebung der Steuerbefreiung zum Islam Konvertierter.
9. [Umayyadenneu] 100/717 **Rückwirkende Aufhebung** dieser illegitimen Steuerlast durch Kalif ‘Umar b. ‘Abdal‘azīz. Ziel: Verhinderung des Verkaufs von Ländereien von Neukonvertierten an Araber, da ja sonst gänzliche Umwandlung in steuerbefreites Land! ‘Umar II: Untersagung des Verkaufs von einheimischen Landgütern an Muslime. Weiterhin: Kein Wegfall der Landsteuer nach Konversion.
10. **Verfestigung der Tendenz:** Jeder Muslim und Nicht-Muslim muss Landsteuer entrichten (Statthalter Hurāsān). Kopfsteuer dann als spezifische Individualsteuer von Nicht-Muslimen.

Zwei Entwicklungstendenzen:

1. **Tendenz zu zentral gesteuerter und einheitlich organisierter Steuerverwaltung:**
 - Ökonomische Grundlage der muhammadanischen umma: Almosensteuer (*ṣadaqa* und *zakāt*) + Beutefünftel (*ḥums*).
 - Ursprüngliches Budget durch Eroberungen enorm expandiert.
 - Problem: Organisation der Erhebung von Steuern in den eroberten Gebieten und Umverteilung unter ihre Bevölkerung. Keine Schaffung eines staatlichen Steuerapparates zur Eintreibung und Verwaltung der *zakāt* (erst im Osmanischen Reich; neuzeitlich: Pakistan, Jordanien).
 - **Übernahme der bestehenden lokalen Steuerapparate** mitsamt ihrer Beamten und Einrichtungen durch die Araber. Hierdurch: Ungleiche Steuerbehandlung der einzelnen Provinzen. Verschärfung der Rivalität zwischen den Provinzen. Forderungen nach Autonomie, Gerechtigkeit und Gleichbehandlung.
 - **Steuer- und Verwaltungsreform ‘Abdalmaliks:** Grundstein für Zentralisierung der Verwaltungsaufgaben:
 - Ersetzung syrischer und persischer Beamter durch den Umayyaden loyale *mawālī*,
 - **Arabisch** nun als **Verwaltungssprache**,
 - **Einrichtung von Steuerkanzleien** (*dawāwīn*, *dīwān*) in den Provinzen, in denen Steuerpflichtige und Empfänger von Soldzuweisungen und Dotationen zentral registriert wurden,

- Prägung **erster arabischer Münzen**,
- Verbesserung der **Infrastruktur**,
- Präsenz der Zentralgewalt durch **Schutztruppen** (*šurṭa*) als militärisches Gleichgewicht zu den örtlichen *muqātila*.
- **Steigerung des Steueraufkommens** als primäre Aufgabe der Statthalter. **Steuer- und Verteilungskonzepte** [nagariya.jpg]. Hišām verfügt *ta‘dīl* (Modifikation) der Steuersätze:
 - Vereinheitlichung und Verdopplung des dreiteiligen *ḡizya*-Satzes.
 - In Syrien: Erstmals Erhebung einer kombinierten Land- und Produktionssteuer.
 - Berechnung der jährlichen Abgaben nun auch an Hand der Anzahl der der Frucht- und Olivenbäume, der Weinstöcke und der Bodenqualität der Äcker.
- Existenz **dreier Veranlagungsmethoden**:
 1. Veranlagung nach *Landgröße* (*hilālī*): Ausmessungssteuer (*misāḥa*). Unabhängig von Bodenbeschaffenheit und Fruchtwechsel. Erhebung im Rhythmus des religiösen Kalenders (Mondjahr). Bezahlung in Monats- oder Vierteljahresraten.
 2. Nur Erfassung der *bebauten Flächen*: *Misāḥa*-Typ. Verschiedene Steuerraten, je nach Erntefrucht, Bewässerungsmethode und Bodenfruchtbarkeit. Erhebung im Rhythmus des natürlichen Sonnenjahres.
 3. *Muqāsama*-Methode: Erhebung eines prozentualen Anteils am Ernteprodukt. Ertragssteuer.
- Unterworfenen Bauernbevölkerung durch arabische Aristokratie zu **finanzpolitischer Manövriermasse** institutionalisiert. **Pachtsystem**: Basiert auf Differenz des *ḥarāḡ* (von Bauer an Pachtherrn abzuführen) und dem *‘uṣr* (Zehnten; von Pachtherrn an Regierung abzuführen). Je größer Differenz, desto größer der Gewinn des Pachtherrn.
 1. *Militärische Variante* (*iqṭā‘*): Art Militärlehen zur Sicherung der Loyalität arabischer Truppen durch den Kalifen.
 2. *Zivile Variante* (*muqāta‘a*): Sicherung von hohen Ernteerträgen der unterjochten Bevölkerung.
- **Weitere Lehnsformen**:
 - *qabāla*: Festgelegter Betrag ist durch den Lehnsherrn für ein Dorf oder einen Bezirk abzuführen. Individuelle Besteuerung Sache des Lehnsherrn.
- 2. **Tendenz der herrschenden Schicht mit Steuergesetzgebung gesellschaftliche Spannungen zu regulieren.**
 - Sicherung der umayyadischen Macht durch Niederschlagung der ‘alidischen und ḥārīḡitischen Oppositionsgruppen.
 - Durch Machtsicherung, Sicherung von Zugang zu Ressourcen, was wiederum Ordnungskräfte zur Unterdrückung politischer Gegner finanziert.

Fazit: Ausbeutung der Landbevölkerung und Umverteilung der Revenuen unter die herrschenden Schichten der Araber durch Steuer-Mechanismen. Aber: Produziert die Motive für die Opposition gegen die Umayyaden.